Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
AUWR-2024-234373/13-Gr/Wei

Bearbeiter: HR Mag. Gerhard Greiner
Tel: (+43 732) 77 20-134 38
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 03.11.2026

Wasserverband Peuerbach und Umgebung;
a) Wasserversorgungsanlage
b) Abwasserbeseitigungsanlage
c) Löschung Regenwasserkanal
Detailprojekt 2024 „Parzellierung Scheuringergründe“;
jeweils wasserrechtliche Überprüfung und nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung sowie Erlöschensfeststellung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:
Ansuchen des Wasserverbandes Peuerbach und Umgebung um die Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.08.2024, AUWR-2024-234373/9-Gr/Hei, wasserrechtlich bewilligten Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte und zusätzlich errichtete Anlagenteile entsprechend dem Detailprojekt 2024 „Parzellierung Scheuringer Gründe“ ausgearbeitet von der Sandberger Ingenieurbüro GmbH, St. Agatha, vom 16.07.2026.Außerdem wurde die Löschung eines aufgelassenen kurzen Stückes Regenwasserkanal (RW Scheuringergründe 1a) beantragt.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: **Stadtgemeindeamt Peuerbach**	
Datum: **24.11.2026**	**Zeit:** **09:45 Uhr**

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an der Überprüfungsverhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände wegen nicht bescheidgemäßer oder mangelhafter Errichtung der Anlage bzw. Anlageteile vorbringen wollen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.08.2024, AUWR-2024-234373/9-Gr/Hei wurde dem Wasserverband Peuerbach und Umgebung unter

- Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Wasserversorgung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt „Parzellierung Scheuringergründe“ und
- Spruchabschnitt II. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung ihrer Anlagen zur Abwasserbeseitigung durch Errichtung und Betrieb der diesbezüglich im Detailprojekt „Parzellierung Scheuringergründe“

dargestellten Anlagen erteilt.

Nunmehr hat der Wasserverband Peuerbach und Umgebung unter Vorlage von Projektsunterlagen, ausgearbeitet durch die Sandberger Ingenieurbüro GmbH, St. Agatha, die Fertigstellung dieser Anlagen angezeigt und um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung sowie um Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für abgeändert ausgeführte und zusätzlich errichtete Anlagenteile angesucht.
Weiters wurde die Löschung des aufgelassenen Regenwasserkanals RW Scheuringergründe 1a im Ausmaß von 1,02m beantragt.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektsunterlagen dargestellt.

Betreffend die Überprüfung der wasserrechtlich bewilligten und bereits fertiggestellten Anlagen gilt:
Im Rahmen der Überprüfungsverhandlung wird die Übereinstimmung der fertiggestellten Anlagen mit der erteilten Bewilligung überprüft. Einwendungen können sich nur auf die Nichtübereinstimmung der ausgeführten Anlagen mit dem bewilligten Projekt beziehen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig

sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Betreffend der zur nachträglichen Bewilligung beantragten, ebenfalls bereits fertiggestellten Anlageteile gilt:
Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:
Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Projektunterlagen vom 16.07.2026 – ausgearbeitet durch die Sandberger Ingenieurbüro GmbH
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 0732/7720-(13438)) • beim Stadtgemeindeamt Peuerbach **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr. 07276/2255)

Rechtsgrundlage:
§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
§§ 9,10-14, 21, 22,32, 60ff, 99, 105, 107, 108 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –
- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Peuerbach
- an der Amtstafel der Gemeinde Steegen
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an die:

- Stadtgemeinde Peuerbach, Rathausplatz 1, 4722 Peuerbach
- Gemeinde Steegen, Badergasse 5, 4722 Steegen

a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Greiner

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.